

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preis: 2 Pf. bei Bestellungen aus der Druckerei wöchentlich 20 Pf., monatlich 70 Pf., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch unsere Ausleger zugeworfen monatlich 80 Pf., vierteljährlich 2,60 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,80 Mk. oder Zustellungsgebühr. Alle Postämter, Poststellen sowie unsere Ausleger und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Schwärungen der Vertrieb der Zeitungen, der Lieferanten oder der Zeitungsveranstaltungen — hat der Beziffer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verfehlt, in bedeutendem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu überreichen, sondern an den Verleger, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle, / Anzeigen Zuschriften werden unter Rückgabe. / Berliner Zeitung: Berlin S.W. 68.

## Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
Forstrentamt zu Tharandt.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das  
sowie für das Königliche

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 137.

Sonabend den 15. Juni 1918.

77. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

## Feststellung des Schlachtgewichtes und des Gewichtes der Innereien durch die Fleischbeschauer.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 29. April 1916 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 106) wird folgendes angeordnet:

Die Fleischbeschauer (Tierärzte und nichttierärztliche Beschauer) sind verpflichtet, nach jeder Schlachtung einschließlich der Hauschlachtungen das Gewicht des regelrecht geschlachteten, ausgeföhnten Tieres durch Wiegen, nicht allein durch Schätzung, festzustellen.

Ferner sind die Fleischbeschauer verpflichtet, das Gesamtgewicht der sogenannten Innereien (Stückzeug, Kraam) durch Wiegen festzustellen. Zu den Innereien sind sämtliche, nicht zum Schlachtgewicht des Tieres gehörende Teile zu rechnen, als: Kopf mit Gehirn und gedrückter Kopfhaut, Zunge mit daran geschnittenem sogenannten Zungenfleisch, Lunge, Herz, Leber, Milz, Magen (gedrückt), Gutter, Fäße mit Fußfleisch, Krangfleisch (Zwerchfellmuskulatur und Pfeiler), Ausschnittfleisch (Strich, Herzbeutel) und Blut. 1 Liter Blut ist gleich 1 kg zu rechnen.

Der Darm ist bei der Feststellung des Gewichtes der Innereien unberücksichtigt zu lassen.

Bei den Eintragungen in die Schlachtbücher nach Ziffer 3 Absatz 1 der eingangs genannten Bekanntmachung ist auch das Gesamtgewicht der Innereien mit einzutragen.

Sind einzelne Teile der Innereien fleischbeschaulich beschlagnahmt worden, so ist ihr Gewicht unter Aufzählung der beschlagnahmten Teile und Angabe des Beanspruchungsgrundes in das Schlachtbuch einzutragen.

Diese Bekanntmachung, die sofort in Kraft tritt, haben die Anstellungsbehörden allen für die Fleischschau verpflichteten Tierärzten und nicht tierärztlichen Fleischschauern als Abdruck oder abgeschrieben zuzufertigen.

Dresden, am 7. Juni 1918.

451 V V.

Ministerium des Innern.

## Höchstpreise für Kirschchen.

I.

Für Kirschchen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis: je Pfd.
Süße Kirschchen	0,40	0,54	0,70 Mk.
Breß-, Brenn- und Marmeladenkirschchen	0,20	0,28	0,35 Mk.

II.

Diese Preise treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung vom 29. Mai 1918 — Nr. 950 II B VIII — festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III.

Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

IV.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 12. Juni 1918.

1129 V G 1

Ministerium des Innern.

## Höchstpreise für Erdbeeren und Stachelbeeren.

I.

Für Erdbeeren und Stachelbeeren werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:
Erdbeeren	1,20	1,50	1,65 Mk. je Pfd.
Breß- und Marmeladen-Erdbeeren	—,75	1,—	1,10 „ „ „
Walderdbeeren und Nonatserdbeeren	1,80	2,10	2,25 „ „ „
Weinbergserdbeeren	2,—	2,45	2,60 „ „ „
Stachelbeeren (reif und unreif)	—,45	—,60	—,70 „ „ „

II.

Diese Preise treten anstelle der mit Ministerialverordnung vom 29. 5. 1918 — 951 II B VIII — festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III.

Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

IV.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 12. Juni 1918.

1137 V G 1

Ministerium des Innern.

## Heubeschlagnahme.

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 1. Mai 1918 über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 (R. O. Bl. S. 368) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das gesamte Erträgnis der diesjährigen Heuernte in Sachsen, auch soweit es als Grünfütter eingedruckt wird, wird beschlagnahmt. Diese Beschlagnahme wirkt für Heu und Grünfütter, das beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebracht ist, zugunsten des Lieferungsverbandes, in dessen Bezirk es sich zu diesem Zeitpunkt befindet, im übrigen mit der Trennung vom Boden zugunsten des Lieferungsverbandes, in dessen Bezirk die Erntefläche liegt.

Lieferungsverbände sind die Kommunalverbände und die bezirksfreien Städte.

Als Heu im Sinne dieser Verordnung sind alle in Sachsen vorkommenden Heuararten (Wiesenheu, Grumt, Kleheu, Luzerne usw.) anzusehen. Grünfütter, das in der eigenen Wirtschaft des Erzeugers verwendet wird, fällt nicht unter die Beschlagnahme.

§ 2.

Wer Heu oder Grünfütter in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Lieferungsverband auf Verlangen jede Auskunft zu geben, die bestimmt ist, den Vollzug dieser Vorschriften zu sichern, also insbesondere den jeweiligen Bestand anzuzeigen, die Beschäftigung der Vorräte und Lagerräume zu garantieren, Einsicht in Aufzeichnungen und sonstige Belege zu gewähren sowie auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten.

§ 3.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verfütterung an das eigene Vieh unter Einhaltung eines jährlichen Verbrauches von vorläufig

36 Ztr. Heu für Pferde und Zugochsen,
20 „ „ „ Großvieh, Esel und Maulesel,
14 „ „ „ Jungvieh und Kälber über 3 Monate,
2 „ „ „ Schafe und Ziegen,

je Tier, gestattet.

In Silos, Gärkammern oder in anderer Weise haltbar gemachtes Grünfütter ist von den Lieferungsverbänden entsprechend anzurechnen.

§ 4.

Uebrigens sind Verfügungen und Verfügungen statthaft auf Grund von Bezugsscheinen, die dem Erwerber von der für seinen Wohnort zuständigen Amtshauptmannschaft — in bezirksfreien Städten vom Stadtrat — ausgestellt worden sind.

Zunächst dürfen Bezugsscheine nur an die Besitzer von Zugtieren und nur bis zu solcher Höhe ausgegeben werden, daß für jedes Tier höchstens die Hälfte der in § 3 angegebenen Maße zur Verfügung steht.

§ 5.

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderungen mit den beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in den Bezirk eines anderen Lieferungsverbandes gebracht, so ist die Ortsveränderung binnen 8 Tagen beiden Lieferungsverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem anderen Lieferungsverband tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Lieferungsverbandes.

§ 6.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 7.

Im übrigen sind alle Veränderungen an den beschlagnahmten Vorräten und alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen darüber ohne Zustimmung des Lieferungsverbandes verboten.

§ 8.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Lieferungsverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, zerhört, verarbeitet oder verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Erwerbsgeschäft über sie abschließt, oder den Vorschriften der §§ 2, 5 und 6 vorzüglich zuwiderhandelt, wird nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Staatssekretärs mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zum 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Dresden, am 11. Juni 1918.

915 V F

Ministerium des Innern.

Freische Grefische, Sonnabend 7—11 Uhr Nr. 1921—2100.

Kirschchen-Verkauf, Sonnabend Nr. 2851—Ende.

Wilsdruff, am 14. Juni 1918.

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

**Brotversorgung.** Die Ergänzungsmarken für die Kinder im Alter bis zu 3 Jahren werden Sonnabend den 15. d. M. im Lebensmittelamt ausgegeben.

Stadtrat Wilsdruff.

Trage das Deine zur Stärkung Deutschlands bei,  
bringe Dein Gold zur Goldankaufsstelle.